

Fachspezifische Bestimmungen für Russisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 20. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-102)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums.....	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	4
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich.....	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	9
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	9
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Russisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann es als vertieft studiertes Fach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 1 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung. ⁴Der Studiengang Russisch verfolgt das Ziel sprachliche, fachwissenschaftliche und didaktische Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse auf den Gebieten Geschichte und Gegenwart der russischen Sprache, Literatur und Kultur zu erwerben. ⁵Besondere Berücksichtigung findet dabei die aktive und passive Textkompetenz, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit, das erworbene fachdidaktische Wissen im Schulunterricht anzuwenden.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Der Studiengang Russisch vermittelt im Einzelnen:

- **Landeskundliche und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten**
 - Überblick über die neueren Fragestellungen, Theorien, Terminologien und Methoden der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz;
 - Kenntnis der Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Russlands bzw. der ehemaligen Sowjetunion, auch aus westeuropäischer Perspektive;
 - Kenntnis der wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Russlands, der politischen Gliederung und regionalen Besonderheiten;
 - Kenntnis des politischen Systems Russlands und der ehemaligen Sowjetunion und deren maßgeblicher Organe;
 - Vertrautheit mit den grundlegenden politischen Dokumenten;
 - Kenntnis der wesentlichen kulturellen und politischen Symbole und Stereotypen Russlands und der ehemaligen Sowjetunion sowie stilprägender Tendenzen in Film, Theater, Musik, Kunst etc.;
 - Vertrautheit mit russischer Alltagskultur;
- **Literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten**
 - Vertrautheit mit verschiedenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Methoden, von den traditionellen bis zu den neueren, sowohl textimmanenten als auch kontextorientierten;
 - Fähigkeit, literarische und nichtliterarische Texte in ihrer Historizität und ihrer Kulturräumspezifität zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren und sie literatur-, kultur- und sozialgeschichtlich zu platzieren;
 - Kenntnis der Grundzüge der Geschichte der russischen Literaturen;

- Genauere Kenntnisse in herausragenden Epochen der russischen Literaturgeschichte seit 1650;
- **Sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten**
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zur kritischen Reflexion der linguistischen Beschreibungsprinzipien und –ansätze sowie der relevanten Terminologie und deren Anwendung auf die Analyse der russischen Sprache;
 - Überblick über Gegenstände, Methoden und Theorien der deskriptiven, historischen und angewandten Linguistik;
 - Genaue Kenntnisse in ausgewählten Bereichen, wie z.B. Geschichte der russischen Sprache;
 - Phonetik/Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik und Lexikologie/Lexikografie, Pragmatik, Textlinguistik, angewandte Linguistik, Varietätenforschung;
- **Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten**
 - Fähigkeit zur theoriegeleiteten fachdidaktischen Reflexion, fachbezogene und schulformadäquate Vermittlungskompetenz, fachbezogene Diagnose- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit Schule weiter zu entwickeln.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium für Russisch als vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 4 und 6 LASPO in

- a) das Studium zweier vertieft studierter Fächer im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für Russisch als vertieft studiertes Fach beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB, sofern es im vertieft studierten Fach Russisch absolviert werden soll),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Russisch angefertigt werden soll),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Russisch belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Er-

gänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) Die Gliederung des Fachs Russisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Es werden keine besonderen Grundkenntnisse empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Russisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das vertieft studierte Fach Russisch:

- die Module des vertieft studierten Unterrichtsfachs Russisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im vertieft studierten Fach Russisch geleistet werden soll)
- das Modul zur Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im vertieft studierten Fach Russisch angefertigt werden soll)
- die Module des Freien Bereichs.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Russischen als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien vom Neuphilologischen Institut bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Gymnasien zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

(4) Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester.

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden vertieft studierten Fächer geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder russischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in deutscher oder russischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines

Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im vertieft studierten Fach Russisch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nummer a) Module im Umfang von 102 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich Fachwissenschaft</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u><i>Pflichtbereich</i></u>		72
Basismodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde und Kultur)	28	
Aufbaumodule (Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde und Kultur)	34	
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	5	
Examensmodul Sprachwissenschaft	5	
<u><i>Wahlpflichtbereich</i></u>		20
Basismodule Sprachpraxis	20	
Intensivierungsmodule (Muttersprache)	20	
<i>gesamt</i>	92	

<i>Bereich bzw. Teilbereich Fachdidaktik</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u><i>Pflichtbereich</i></u>		10
Basismodule Fachdidaktik	4	
Aufbaumodul Fachdidaktik	3	
Examensmodul Fachdidaktik	3	
<i>gesamt</i>	10	

(2) ¹Studierende mit Vorkenntnissen in der russischen Sprache, insbesondere Muttersprachler, können im Wahlpflichtbereich anstelle der Basismodule-Sprachpraxis, die in der SFB aufgeführten Intensivierungsmodule belegen. ²Studierenden, die dies beabsichtigen, wird zuvor der Besuch der Fachstudienberatung dringend empfohlen.

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im vertieft studierten Fach Russisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen

wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.³ Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2)¹ Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche sowie des dort genannten Wahlpflichtbereichs werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.² Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 2 LASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im vertieft studierten Fach Russisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I)				
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	10			
<i>Pflichtbereich</i>	10			10/10

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	92			
<i>Pflichtbereich</i>		72		72/92
<i>Wahlpflichtbereich</i>		20		20/92

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Russisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-RusG y-BM- LW-2	2009-WS	Einführung in Begriffe und Methoden der Textanalyse	S	5	1		NUM	Schriftliche Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Terminology and Methods of Text Analysis									
04-RusG y-BM- SW	2009-WS	Basismodul Sprachwissenschaft		7	2						
		Level One Module Linguistics									
04-RusG y-BM- SW-1	2009-WS	Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft 1	S	4	1		NUM	Klausur (60-90 Min.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to slavistic linguistics 1									
04-RusG y-BM- SW-2	2009-WS	Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft 2	S	3	1		NUM	Klausur (45-60 Min.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to slavistic linguistics 2									
04-RusG y-BM- AKS	2009-WS	Basismodul Altkirchenslavisch		5	1						
		Level One Module Old Church Slavonic									
04-RusG y-BM- AKS-1	2009-WS	Basismodul Altkirchenslavisch	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level One Module Old Church Slavonic									
04-RusG y-BM- LK	2009-WS	Basismodul Landeskunde und Kultur		7	2						
		Level One Module Regional Studies and Culture									
04-	2009-WS	Russland in Geschichte und Gegenwart	S	4	1		NUM	Referat mit			§ 80 I Nr. 2 d)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
RusGy-BM-LK-1		Russia Past and Present						Thesenpapier (20-25 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der Prüfungsteile: 30:70.			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
04-RusGy-BM-LK-2	2009-WS	Landeskunde	S	3	1		NUM	Referat mit Thesenpapier (20-25 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der Prüfungsteile: 30:70.			§ 80 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Regional Studies									
Aufbaumodule (34 ECTS-Punkte)											
04-RusGy-AM-SP1	2009-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis 1		8	2						
		Level Two Module Language Practice 1									
04-RusGy-AM-SP1-1	2009-WS	Übersetzen	Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Translation									
04-RusGy-AM-SP1-2	2009-WS	Stilübungen	Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Stylistic Exercises									
04-RusGy-AM-SP2	2009-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis 2		3	1						
		Level Two Module Language Practice 2									
04-	2009-WS	Linguistik des Russischen	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/		§ 80 I Nr. 2 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
RusG y-AM SP2 - 1		Russian Linguistics							Russisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
04- RusG y-AM- LW	2009-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft		10	2						
		Level Two Module Literature Studies									
04- RusG y-AM- LW-1	2009-WS	Vorlesung zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Lecture Course on History of Russian Literature and on the history of ideas									
04- RusG y-AM- LW -2	2009-WS	Seminar zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Examples from the History of Russian Literature and from the history of ideas									
04- RusG y-AM- SW	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft		8	2						
		Level Two Module Linguistics									
04- RusG y-AM- SW-1	2009-WS	Vorlesung zur Sprachgeschichte des Russischen	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Lecture Course on History of the Russian Language									
04- RusG y-AM- SW-2	2009-WS	Ausgewählte Probleme der russischen Sprache	S	3	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)		04- RusGy- AM-SW-1	§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Problems in the Russian									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Language									
04-RusGy-AM-LK	2009-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kultur		5	2						
		Level Two Module Regional Studies and Culture									
04-RusGy-AM-LK-1	2009-WS	Istorija kulture v Rossii (Kulturgeschichte Russlands)	S	4	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Russisch		§ 80 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Russian Cultural History									
04-RusGy-AM-LK -2	2009-WS	Seminar zur Kulturgeschichte Russlands	S	1	1		NUM	Referat (ca. 15 Min.)	Deutsch/ Russisch	04-RusGy-AM-LK-1	§ 80 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Seminar on Russian Cultural History									
Vertiefungsmodul (5 ECTS-Punkte)											
04-RusGy-VM-LW	2009-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft		5	1					04-RusGy-BM-LW und 04-RusGy-AM-LW	
		Level Four Module Literature Studies									
04-RusGy-VM-LW-1	2009-WS	Literatur im kulturellen Kontext	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/ Russisch		§ 80 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Literature in its Cultural Context									
Examensmodul (5 ECTS-Punkte)											
04-RusGy-EM-SW	2009-WS	Examensmodul Sprachwissenschaft		5	1						
		Examination Module Linguistics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-RusGy-EM-SW-1	2009-WS	Russische Gegenwartssprache	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Present-Day Russian Language									
Wahlpflichtbereich (vgl. FSB § 17, Abs. 2) (20 ECTS-Punkte)											
Studierenden mit erweiterten Sprachkenntnissen in der russischen Sprache, insbesondere Muttersprachlern, wird empfohlen, anstelle der Basismodule-Sprachpraxis 1 und 2, die aufgeführten Intensivierungsmodule zu belegen.											
Basismodule Sprachpraxis (20 ECTS-Punkte)											
04-RusGy-BM-SP1	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 1		10	2						
		Level One Module Language Practice 1									
04-RusGy-BM-SP1-1	2009-WS	Russische Sprache 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Russian Language 1									
04-RusGy-BM-SP1-2	2009-WS	Russische Sprache 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch	04-RusGy-BM-SP1-1	§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Russian Language 2									
04-RusGy-BM-SP2	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 2		10	2					04-RusGy-BM-SP1	
		Level One Module Language Practice 2									
04-RusGy-BM-SP2-1	2009-WS	Russische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Russian Language 3									
04-	2009-WS	Russische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/	04-	§ 80 I Nr. 2 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
RusG y-BM-SP2-2		Russian Language 4							Russisch	RusGy-BM-SP2-1	VL: regelmäßige Teilnahme ¹
Intensivierungsmodule für Muttersprachler (20 ECTS-Punkte)											
04-RusG y-IM-OGM1	2010-WS	Intensivierungsmodul: Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1		5	1						
		Level Five Module: Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 1									
04-RusG y-IM-OGM1-1	2010-WS	Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 1									
04-RusG y-IM-OGM2	2010-WS	Intensivierungsmodul: Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2		5	1						
		Level Five Module: Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 2									
04-RusG y-IM-OGM2-1	2010-WS	Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Five Module: Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 2									
04-RusG y-IM-SSM1	2010-WS	Intensivierungsmodul: Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1		5	1						
		Level Five Module: Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-RusG y-IM--SSM1-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Five Module: Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 1									
04-RusG y-IM--SSM2	2010-WS	Intensivierungsmodul: Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2		5	1						
		Level Five Module: Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 2									
04-RusG y-IM--SSM2-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		§ 80 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Five Module: Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 2									
Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-RusG y-BM-Did1	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik 1		2	1						
		Level One Module Didactics and Teaching Methodology 1									
04-RusG y-BM-Did1-1	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 80 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Fundamentals of Didactics and Teaching Methodology									
04-	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik 2		2	1					04-	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

RusGy-BM-Did2		Level One Module Didactics and Teaching Methodology 2								RusGy-BM-Did1	
04-RusGy-BM-Did2-1	2009-WS	Unterrichtsplanung und -gestaltung Planning and Structuring Lessons	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 80 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
04-RusGy-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik Level Two Module Didactics and Teaching Methodology		3	1					04-RusGy-BM-Did2	
04-RusGy-AM-Did-1	2009-WS	Motivation und Leistungsmessung Motivation and Performance Assessment	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 80 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
04-RusGy-EM-Did	2009-WS	Examensmodul Fachdidaktik Examination Module Didactics and Module Teaching Methodology		3	1					04-RusGy-AM-Did	
04-RusGy-EM-Did-1	2009-WS	Examenskurs Examination Course	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 80 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden vertieft studierten Fächer gemäß §34 Abs. (1) Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß §22 Abs. (2) Nr. 1 a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften beschrieben.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-RusGyDid-SP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Russisch		4	1					04-RusGy-BM-Did2	
		Didactics of Russian: Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial									
04-RusGy-Did-SP-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum Studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum Russisch	Ü	2	1		B/NB	Gestaltung einer Lehreinheit (ca. 45 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹ Die Prüfungsleistung bezieht sich auf eine oder mehrere im Praktikum gehaltene Unterrichtsstunde(n) und/oder auf Unterrichtsbeobachtungen
		Course to Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (Russian)									
04-RusGy-Did-SP-2	2009-WS	Praktikum Russisch	P	2	1		B/NB	Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben. (nach Maßgabe der Praktikumschule)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Praktikumstagen nach Maßgaben der Praktikumschule
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (Russian)									

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I).

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Gymnasien ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich - Fachspezifisch

Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Russisch als vertieft studiertem Fach innerhalb des Lehramts an Gymnasien angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

04-RusG y-FB- IKK	2009-WS	Interkulturelle Kommunikation – Slavischer Kulturraum (Freier Bereich)		4	1						
		Intercultural Communication – Slavonic Cultural Area (Freier Bereich)									
04-RusG y-FB- IKK-1	2009-WS	Interkulturelle Kommunikation - Slavischer Kulturraum (Freier Bereich)	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 30 Min.) oder			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Intercultural Communication – Slavonic Cultural Area (Freier Bereich)						b) Referat (ca. 10 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-RusG y-FB- IKP	2009-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum (Freier Bereich)		4	1						
		Intercultural Competence – Slavonic Cultural Area (Freier Bereich)									
04-RusG y-FB- IKP-1	2009-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum (Freier Bereich)	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) oder			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Intercultural Competence – Slavonic Cultural Area (Freier Bereich)						b) Referat (ca. 15 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
04-RusG y-IM- RSK	2009-WS	Intensivierungsmodul Russische Sprache: Konversation (Freier Bereich)		3	1						
		Level Five Module Russian Language. Conversation (Freier Bereich)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-RusG y-IM- RSK-1	2009-WS	Phonetik und Konversation 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 40 Min.)	Deutsch/ Russisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Phonetics and Conversation 1									
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann in Russisch als vertieft studiertem Fach im Rahmen des Lehramts an Gymnasien, im zweiten vertieft studierten Fach oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Russisch als vertieft studiertes Fach im Lehramt an Gymnasien											
04-RusG y-SchH A	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Russisch		10	1-2 ²						
		Thesis Russian									
04-RusG y-SchH A-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Russisch	A	10	1-2 ²			NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I	
		Thesis Russian									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Gemäß §29 (1) S. 2 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. April 2012.

Würzburg, den 20. Juni 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Russisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien wurden am 20. Juni 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Juni 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2012.

Würzburg, den 21. Juni 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel